

2.2 Rollen und Produkte – Begriffsabgrenzungen

Eine wichtige Voraussetzung zum Verständnis der Zulassungsanforderungen ist die Definition der REACH-Rollen und des Stoffbegriffs sowie die Abgrenzung zu Gemischen und Erzeugnissen.

Zulassungspflichtig ist die Verwendung von Stoffen, die in REACH Anhang XIV gelistet sind, nicht deren Herstellung. Betroffen ist sowohl die Verwendung des Stoffes als solchem als auch die Verwendung von Gemischen, die diesen Stoff enthalten (in der Regel ab 0,1 %, → *Kapitel 3.5*). Auch die Hersteller von Gemischen – die Formulierer – unterliegen als nachgeschaltete Anwender der Zulassungspflicht (→ *Abbildung 1*).

Die nachgeschalteten Anwender („downstream user“ – DU) des Stoffes oder entsprechender Gemische, die ihre Verwendung weiter betreiben wollen, müssen selbst einen Zulassungsantrag stellen, wenn sie nicht durch einen Zulassungsantrag ihres Lieferanten in derselben Lieferkette abgedeckt werden, dem sogenannten Upstream-Zulassungsantrag (→ *Kapitel 6.5*).

Gegenstand der Zulassung ist somit auch die Produktion von Erzeugnissen unter Verwendung zulassungspflichtiger Stoffe.

Wichtig!

Als **Erzeugnisse** bezeichnet man im Chemikalienrecht Gegenstände, deren Funktion weniger durch die enthaltenen Chemikalien bestimmt wird als durch ihre Form, Oberfläche oder Gestalt¹⁾.

Die Verwendung der Erzeugnisse selbst (z. B. beschichtete Möbel) unterliegt nicht mehr der Zulassung, unabhängig davon, ob der zulassungspflichtige Stoff darin noch enthalten ist oder nicht. Der Antragsteller muss jedoch mögliche Freisetzungen des SVHC aus dem Erzeugnis in seinem Stoffsicherheitsbericht bewerten.

Alle Begriffe sind auch in der Begriffserläuterung in *Kapitel 9* erläutert.

¹⁾ Siehe auch ECHA „Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen“ (<https://www.echa.europa.eu/de/guidance-documents/guidance-on-reach>)

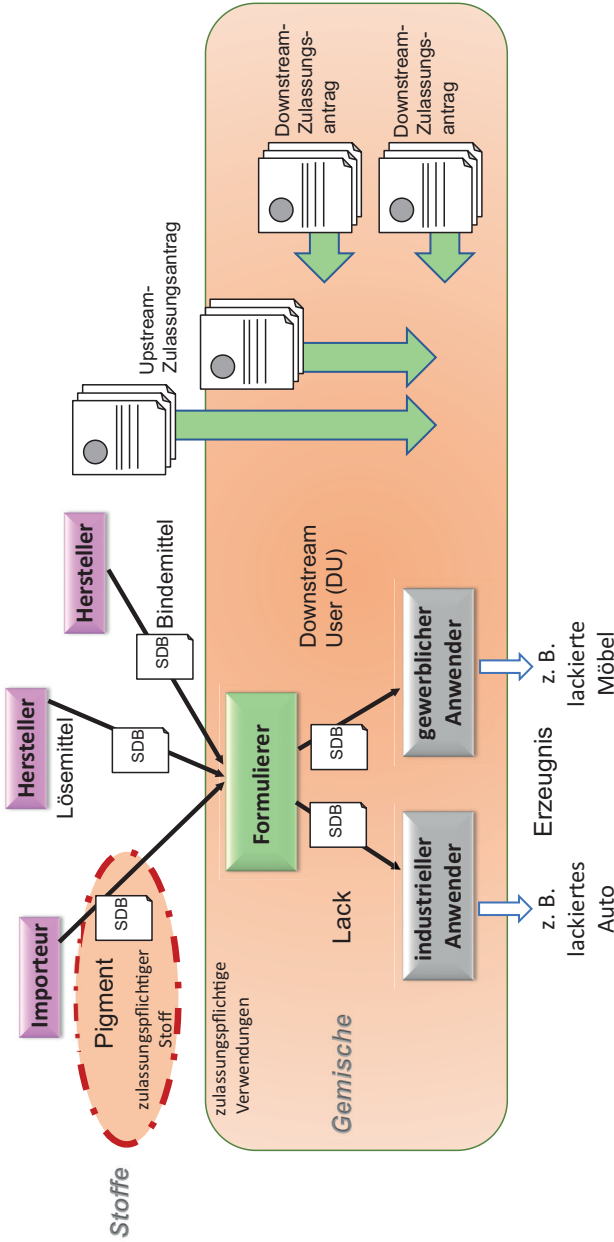


Abb. 1: Rollen und Begriffe in der Lieferkette am Beispiel Lack